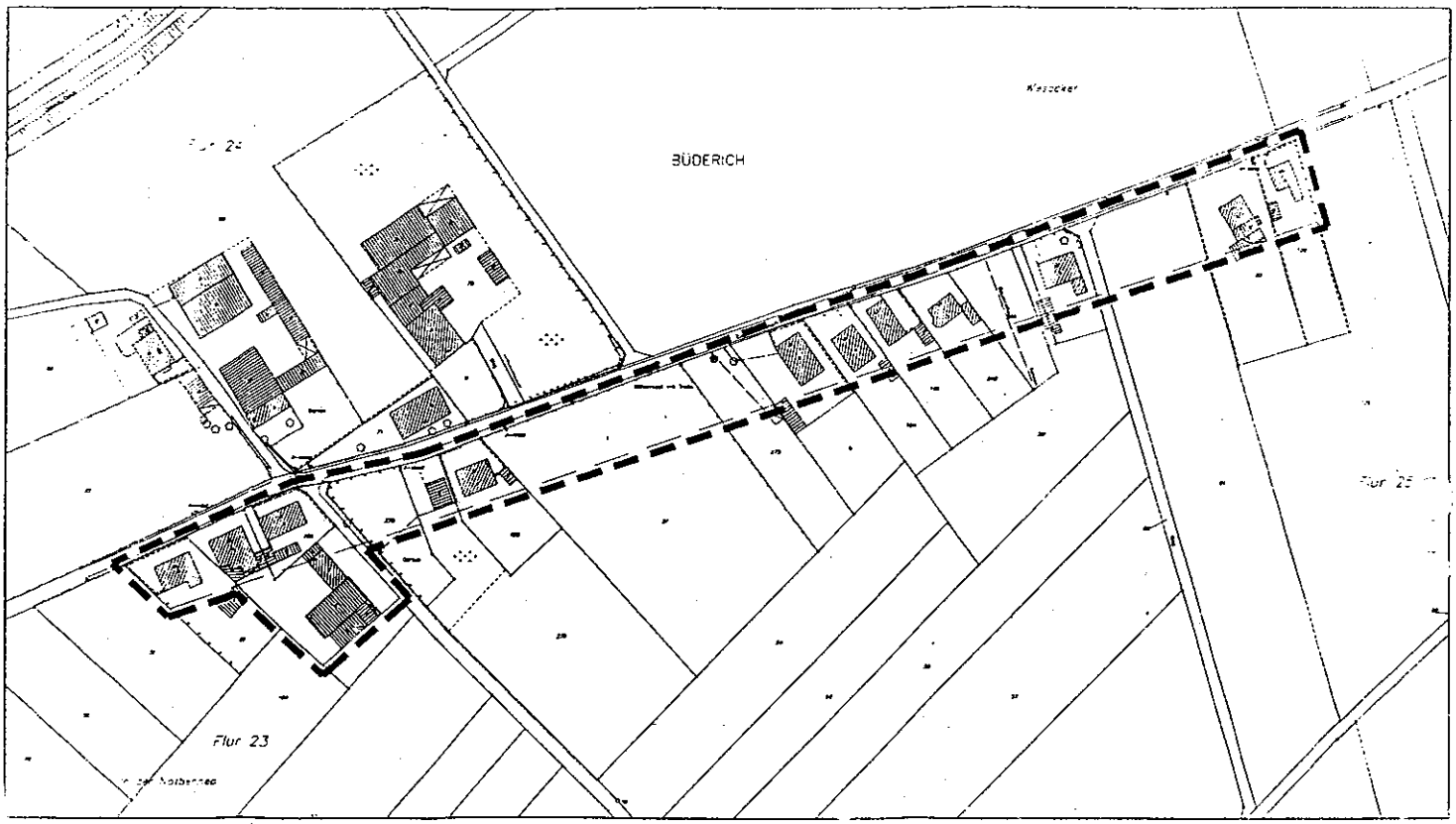
TOP A 6
S. 4



Bestand

- Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenze mit eingemessenem Grenzstein
- Flurstücksnummer
- Wohngebäude, öffentliches Gebäude
- Wirtschafts- oder Industriegebäude
- Überdachung, offene Halle
- Zaun (Grenzzaun)
- Mauer (Grenzmauer)
- Hecke
- Einzelbaum
- Gartenland
- Elektrische Laterne
- Stahlrohrmast
- Einfacher Stahlgittermast

Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereichs

Anlage (Bestandteil) der
AUSSENBEREICHSSATZUNG NR. 6
der Stadt Wesel für den Bereich
"Werrich / Perrich"
beschlossen vom Rat der Stadt Wesel am ~~24.08.1999~~

Ausgefertigt:
Wesel, den ~~25.08.1999~~ Bürgermeister

2. Ausfertigung

M 1 : 1.000

Hansestadt Wesel
Der Bürgermeister
Stadtplanungsamt

1. Ausfertigung

SATZUNG

der Stadt Wesel über Vorhaben im Außenbereich im Gebiet "Werrich-Perrich" (Zur Bauerschaft) des Ortsteils Ginderich - Außenbereichssatzung Nr. 6 -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2902) hat der Rat der Stadt Wesel in seiner Sitzung am 24.08.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt nördlich der Ortslage Ginderich. Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2
Sächlicher Geltungsbereich

Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen.

§ 3
Festsetzungen

(1) Hinsichtlich Abwasserbeseitigung ist eine private Abwasserentsorgung durch Sammlung in wasserdichten Gruben und Abtransport durch die Stadt solange zulässig, wie die Anschlußmöglichkeit an die öffentliche Kanalisation nicht gegeben ist. Das Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn der Benutzung diese Erschließungsanlage vorhanden ist. Zum Zeitpunkt der Anschlußmöglichkeit ist die private Abwasseranlage außer Betrieb zu setzen und der Anschluß an die öffentliche Kanalisation durchzuführen.

(2) Bauvorhaben sind zur freien Landschaft hin mit standortgerechten heimischen Gehölzen einzugrünen.

(3) Art und Maß der baulichen Nutzung richten sich grundsätzlich nach der Eigenart der näheren Umgebung. Es wird eingeschossige Bauweise festgesetzt.

§ 4
Öffentliche Belange

Dem Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß es einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widerspricht oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten läßt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wesel, den 25.08.1999

STADT WESEL 23

Bürgermeister